

4. Änderung der Satzung
über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die
öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des
Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode
(Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.07.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) und der §§ 78 und 79 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in Verbindung mit § 3 und § 16 der Verbandssatzung vom 03.11.2010 - jeweils in der derzeit gültigen Fassung - hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 06.09.2017 die folgende 4. Änderung der Satzung beschlossen.

Artikel 1

§ 2
Begriffsbestimmungen

Der § 2 Abs. 6 a) wird wie folgt neu gefasst:

6. Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören im Bereich

a) Holtemme

das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie

- aa) Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser, Rückhaltebecken (Trennverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungs- und Revisionsschächte, Pumpstationen;
- ab) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z. B. die Kläranlagen und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Verbandes stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der Verband bedient und zu deren Unterhaltung er beiträgt;
- ac) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen;
- ad) der „Rollende Kanal“ in den Fällen des § 1 Abs. 1 a) gemäß Anlage 1.

Artikel 2

Die bisherige

Anlage 1 Zentrale Kläranlagen (Zentralkläranlagen) des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode

wird neu gefasst, siehe Anlage.

§ 26 **Inkrafttreten**

Die 4. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Wernigerode/OT Silstedt, den 11.09.2017

Witte
Verbandsgeschäftsführer




Anlage 1 Zentrale Kläranlagen (Zentralkläranlagen) des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode
Stand: 4. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung

1. Bereich Holtemme

<u>Anlage</u>	<u>Standort</u>
Zentralkläranlage Silstedt	38855 Wernigerode OT Silstedt In den sauren Wiesen 1
Kläranlage Schmatzfeld	38855 Nordharz OT Schmatzfeld Am Butterberg
Zentralkläranlage Osterwieck betrieben durch den Wasser- und Abwasserzweckverband Vorharz	38835 Osterwieck Vor dem Schulzentor
Rollender Kanal	Der Verband betreibt die zentrale Schmutzwasserentsorgung als „Rollenden Kanal“ in Bereichen, in denen das Abwasserbeseitigungskonzept vom 19.12.2006 den zentralen Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage für Schmutzwasser bis zum 31.12.2016 vorsieht und dieser bislang aus vom Anschlussnehmer nicht zu vertretenden Gründen nicht betriebsfertig hergestellt werden konnte. Dieser „Rollende Kanal“ ist Bestandteil der rechtlich jeweils selbstständigen Anlage nach § 1 Abs. 1 a), bis der Anschluss der betreffenden Grundstücke an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Verbandes betriebsfertig hergestellt und der Umschluss auf diese erfolgt ist.

2. Bereich Bode

<u>Anlage</u>	<u>Standort</u>
Zentralkläranlage Rübeland	38889 Oberharz am Brocken OT Rübeland Märtensstraße 3b

Wernigerode/OT Silstedt, den 11.09.2017

Witte
Verbandsgeschäftsführer

